



**KREIS
STEINFURT
DER LANDRAT**

Kreis Steinfurt 48563 Steinfurt

✓ Verband Komm.	verb. Komm.	Entsorgung X
Kfm. Leitung	Technische	Entwässerung
Kfm. Assistent	Stadt Rheine AGB	Grün
Kfm. Sachbearb.	/ 8. Aug. 2014	Planung / Bau
Personalentw.	Teams	Straßen
Gleichstellung	VRat ✓	Techn. Dienst
Arbeitssicherheit	Dezernat III	Klimaschutz

- Entsorgungsgesellschaft Steinfurt mbH -
Bahnhofstraße 65 a, 48341 Altenberge

Stadt Rheine
Bürgermeisterin Dr. Angelika Kordfelder
Klosterstraße 14
48431 Rheine

Ihr Ansprechpartnerin: Eva Witthake

Telefon: 0 25 05/9316-0
Durchwahl: 0 25 05/9316-19
Telefax: 0 25 05/9316-99
E-Mail: eva.witthake@egst.de
Internet: www.egst.de

Mein Zeichen: ElektroG 2014
Datum: 06.08.2014

Sammlung und Entsorgung/Verwertung von Elektro- und Elektronikgeräten im Sinne des Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG)

- Informationen vom 10.12.2013 und 23.01.2014 über die Verfahrensweise ab 2014
- Entwurf einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Übertragung der Sammlung der Elektroaltgeräte nach § 5 Abs. 6 LAbfG
- Mitteilung des Unterzeichnungstermins

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin Dr. Kordfelder,

mit Schreiben vom 10.12.2013 und vom 23.01.2014 informierte ich Sie darüber, dass der Kreis Steinfurt ab 2014 verschiedene Änderungen im Bereich der Sammlung und Entsorgung/Verwertung von Elektroaltgeräten durchführen möchte. Die hierzu vorbereitend notwendigen Änderungen der Abfallentsorgungssatzung und der Abfallgebührensatzung wurden am 16.12.2013 vom Kreistag beschlossen.

Die Übertragung der Entsorgungsaufgaben auf die einzelnen Kommunen ist zwischenzeitlich mit Wirkung zum 24.03.2014 widerrufen und eine zentrale Annahmestelle für die Elektroaltgeräte ist auf dem Betriebsgelände der Fa. Lohmann in Emsdetten eingerichtet worden.

Wie im Schreiben vom 23.01.2014 bereits mitgeteilt wurde, soll die Sammlung der Elektroaltgeräte neu organisiert werden. Nach Vorlage eines entsprechenden Vertragsentwurfes und Erläuterung der Vorgehensweise haben sich 13 Kommunen bereit erklärt, die Sammlung der gem. § 9 Abs. 6 ElektroG „opierten“ Elektroaltgeräte auf den Kreis Steinfurt durch eine öffentliche-rechtliche Vereinbarung zu übertragen. Zwei weitere Kommunen befinden sich noch im politischen Willensbildungsprozess. Die notwendigen Beratungen in den Räten sind für September/Oktober 2014 vorgesehen.

Kreissparkasse Steinfurt
BLZ: 403 510 60
Konto: 331
IBAN: DE06 4035 1060 0000 0003 31
BIC: WELADED1STF

VR-Bank Kreis Steinfurt eG
BLZ: 403 619 06
Konto: 43 40 300 200
IBAN: DE74 403 619 06 4340300200
BIC: GENODEM11BB

Steuernummer: 311 / 5873 / 0032 FA ST
USt-IdNr.: DE 124 375 892

Der im Januar übersandte Vertragsentwurf ist zur Klarstellung um den Passus aus § 9 Abs. 6 ElektroG redaktionell ergänzt worden. Diese redaktionelle Änderung wurde mit der Bezirksregierung Münster im Vorfeld abgestimmt und wirkt sich nicht schädlich auf eine anschließende Genehmigung nach dem GkG aus. Die korrigierte Fassung habe ich diesem Schreiben zur Kenntnisnahme beigefügt. Änderungen sind kursiv hinterlegt.

Die **Vertragsunterzeichnung** soll im Zuge der nächsten **HVB-Konferenz am 28.08.2014 bzw. nachdem ein entsprechender Beschluss des Stadtrates der Stadt Rheine vorliegt, erfolgen**. Eine Vertragsausfertigung werde ich Ihnen übersenden, sobald mir die Genehmigung nach dem GkG von der Bezirksregierung Münster vorliegt.

Für Rückfragen können Sie sich gerne an Herrn Göbel (02505/9316-18) oder Frau Witthake (02505/9316-19) wenden.

Freundliche Grüße
im Auftrag



Witthake

Anlage

Technische Betriebe Rheine
TBR – Frau Starke
Am Bauhof 2 -16
48431 Rheine

Sehr geehrte Frau Starke,

vorangestelltes Schreiben erhalten Sie zur Kenntnisnahme.

Freundliche Grüße
Im Auftrag



Witthake

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung gemäß § 5 Abs. 7 LAbfG i.V. mit § 23 Abs. 1 Alt. 1, Abs. 2 Satz 1 GkG NRW über die Übernahme der Aufgaben Sammeln und Befördern von Elektro- und Elektronikgeräten durch den Kreis Steinfurt

zwischen dem Kreis Steinfurt, vertreten durch den Landrat,

- nachfolgend „Kreis“ genannt -

und den Städten und Gemeinden Altenberge, Emsdetten, Greven, Hörstel, Horstmar, Ibbenbüren, Laer, Metelen, Neuenkirchen, Nordwalde, Ochtrup, Rheine, Saerbeck, Steinfurt und Wettringen

- nachfolgend „Städte und Gemeinden“ genannt -

Präambel

Gemäß § 5 Abs. 6 Satz 1 des Landesabfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Juni 1988 (LAbfG NRW) - zuletzt geändert am 21.03.2013 (GV. NRW.S. 148/SGV. NRW 74) -, sind die Städte und Gemeinden als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger im Sinne der §§ 17 Abs. 1 Satz 1, 20 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen vom 24. Februar 2012 (KrWG) - zuletzt geändert am 22.05.2013 (BGBl. I. S. 1346) -, für das Einsammeln und das Befördern der in ihrem Gebiet anfallenden und ihnen zu überlassenden Abfälle zuständig.

Beim Kreis handelt es sich gemäß § 5 Abs. 1 LAbfG NRW um den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger, dem die Entsorgung der Abfälle obliegt, die von den Städten und Gemeinden im Rahmen ihrer Zuständigkeit nach § 5 Abs. 6 Satz 1 LAbfG NRW eingesammelt und befördert sowie dem Kreis überlassen werden.

Um die Durchführung der Entsorgungsaufgaben bzgl. Elektro- und Elektronikgeräte aus privaten Haushalten gem. § 3 Abs. 4 des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten vom 16.03.2005 (ElektroG) - zuletzt geändert am 24.02.2012 (BGBl. I. S. 212)- zu optimieren und dadurch Synergieeffekte zu erzielen, schließen die Vertragsparteien gemäß § 5 Abs. 7 LAbfG NRW in Verbindung mit § 23 Abs. 1 Alt. 1, Abs. 2. Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Nordrhein-Westfalen vom 1. Oktober 1979 (GkG NRW) - zuletzt geändert am 23.10.2012 (GV. NRW S. 474) -, die folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1 Delegation der Aufgaben „Einsammeln“ und „Befördern“

1. Der Kreis übernimmt von den Städten und Gemeinden gemäß § 23 Abs. 1 Alt. 1, Abs. 2 Satz 1 GkG NRW in Verbindung mit § 5 Abs. 6 Satz 4, Abs. 7 LAbfG NRW das Einsammeln und Befördern der *gem. § 9 Abs. 6 ElektroG op-*

tierten Elektro- und Elektronikgeräte (Altgeräte) aus privaten Haushalten. Die Altgeräte gem. § 3 Abs. 3 ElektroG sind gemäß § 9 Abs. 1 ElektroG, einer vom unsortierten Siedlungsabfall getrennten Erfassung zuzuführen. Dazu übertragen die Städte und Gemeinden diese Aufgaben auf den Kreis.

2. Der Kreis beabsichtigt, die Elektroaltgeräte neben der Annahme an den stationären Sammelstellen (Bringsystem) bei den privaten Haushalten mittels eines Transportfahrzeuges einzusammeln und zu befördern bzw. mittels eines solchen einsammeln und befördern zu lassen (Holsystem). Die Logistik wird mit den Städten und Gemeinden abgestimmt.
3. Die Städte und Gemeinden werden vom Kreis *hinsichtlich der gem. § 9 Abs. 6 ElektroG optimierten Elektroaltgeräte* kostenneutral gestellt, soweit in der Abfallgebührensatzung nicht anders geregelt. Der Kreis bzw. der beauftragte Dritte trägt die Kosten für das Einsammeln und Befördern der *optimierten Elektroaltgeräte* und erhält die erzielten Erlöse aus der Rücknahme der Hersteller bzw. der Vermarktung.

§ 2 Laufzeit; Kündigung

1. Die Vereinbarung tritt mit Erfüllung der gesetzlichen Wirksamkeitsvoraussetzungen gemäß § 24 Abs. 2 bis Abs. 4 GkG NRW am Tag nach der Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde, hier der Bezirksregierung Münster (vgl. § 29 Abs. 4 Nr. 1b GkG), in Kraft.
2. Die Vereinbarung gilt bis zum 31.12.2018. Sie verlängert sich jeweils um 5 Jahre, sofern sie nicht mit einer Frist von sechs Monaten vom Kreis gegenüber allen Städten und Gemeinden oder von allen Städten und Gemeinden gegenüber dem Kreis gekündigt wird. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
3. Auch einzelne Städte und Gemeinden können diese Vereinbarung unter den Voraussetzungen des Abs. 2 kündigen. Abweichend von Abs. 2 hat dies lediglich das Ausscheiden der betreffenden Stadt bzw. Gemeinde aus dem Vertragsverhältnis zur Folge. Insbesondere berührt dies nicht den Bestand bzw. das Fortdauern der Vereinbarung zwischen dem Kreis und den übrigen Städten und Gemeinden. Entsprechendes gilt, sofern einzelne Städte und Gemeinden aus einem anderen Grund aus dem Vertragsverhältnis ausscheiden.
4. Der Kreis kann diese Vereinbarung auch gegenüber einzelnen Städten und Gemeinden unter den Voraussetzungen des Abs. 2 kündigen. Abweichend von Abs. 2 hat dies lediglich das Ausscheiden der betreffenden Stadt bzw. Gemeinde aus dem Vertragsverhältnis zur Folge. Insbesondere berührt dies nicht den Bestand bzw. das Fortdauern der Vereinbarung zwischen dem Kreis und den übrigen Städten und Gemeinden. Abs. 3 Satz 4 gilt entsprechend.

§ 3 Schlussbestimmungen

1. Änderungen und Zusätze zu dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform und müssen ferner den Anforderungen des GkG NRW genügen, insbesondere den Anforderungen an das Verfahren nach § 24 GkG NRW. Dies gilt auch für die Änderung dieser Bestimmungen. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen worden.
2. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte sich eine Lücke herausstellen, so berührt das die Wirksamkeit des übrigen Vertragsinhaltes nicht. Unwirksame oder undurchführbare Bestimmungen gelten vielmehr als durch wirksame Regelungen ersetzt, Lücken als ausgefüllt, wie dies dem im Vertrag zum Ausdruck kommenden Willen der Vertragsbeteiligten am besten entspricht. Die Vertragsbeteiligten verpflichten sich wechselseitig, an einer schriftlichen Niederlegung solcher Bestimmungen mitzuwirken.
3. Die Vereinbarung ist einfach ausgefertigt. Die Ausfertigung verbleibt beim Kreis. Die Städte und Gemeinden erhalten jeweils eine beglaubigte Abschrift der Ausfertigung.

Steinfurt, 28.08.2014

ENTWURF zur Kenntnis, bitte nicht unterzeichnen

Thomas Kubendorff - Landrat Kreis Steinfurt -

Jochen Paus - Bürgermeister Gemeinde Altenberge -

Georg Moenikes - Bürgermeister Stadt Emsdetten -

Peter Vennemeyer - Bürgermeister Stadt Greven -

Heinz Hüppe - Bürgermeister Stadt Hörstel -

Robert Wenking - Bürgermeister Stadt Horstmar -

Heinz Steingröver - Bürgermeister Stadt Ibbenbüren -

Detlev Prange - Bürgermeister Gemeinde Laer -

Gregor Krabbe - Bürgermeister Gemeinde Metelen -

Franz Möllering - Bürgermeister Gemeinde Neuenkirchen -

Sonja Schemmann - Bürgermeisterin Gemeinde Nordwalde -

Kai Hutzenlaub - Bürgermeister Stadt Ochtrup -

Wilfried Roos - Bürgermeister Gemeinde Saerbeck -

Engelbert Rauen - Bürgermeister Gemeinde Wettringen -

Ort, Datum Dr. Angelika Kordfelder - Bürgermeisterin Stadt Rheine -

Ort, Datum Andreas Hoge - Bürgermeister Stadt Steinfurt -